

## Raumentwicklungs- und Richtplangesetz

vom 4. April 2007

---

Gestützt auf die Kantonsverfassung (insbesondere Art. 72 Abs. 2 und Art. 76), das Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden KRG (insbesondere Art. 9, 10-12, 14, 17 und 18), die Raumplanungsverordnung KRVO (insbesondere Art. 10 und 11) sowie die Statuten des Regionalverbandes regioViamala (insbesondere Art. 2, 19 und 26).

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

Das vorliegende Raumentwicklungs- und Richtplangesetz (RRG) ordnet die regionale Raumentwicklung auf dem Gebiet der „regioViamala“. Der Regionalverband strebt eine nachhaltige räumliche Entwicklung im Rahmen der ihm von den Regionsgemeinden und vom Kanton übertragenen Aufgaben sowie der Raumplanungsgesetzgebung an.

#### Art. 2 Aufgaben und Aufgabenerfüllung

Der Regionalverband nimmt die ihm von den Regionsgemeinden und dem Kanton übertragenen Verantwortung für die räumliche Entwicklung in der Region und im überörtlichen Bereich wahr. Er erlässt die zur Umsetzung des kantonalen Richtplans (RIP2000) erforderlichen sowie die in der Gesetzgebung vorgeschriebenen regionalen Richtpläne. Er erlässt weitere, im Interesse der regionalen Raumentwicklung, der räumlichen Abstimmung oder der Umsetzung regional bedeutsamer Projekte liegende regionale Richtpläne. Er erfüllt alle Aufgaben, die ihm aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Richtplans zufallen, oder die sich aus der Wahrnehmung der regionalen räumlichen Interessen bezüglich der Bundespolitiken (Politik des ländlichen Raumes, Agglomerationspolitik, Sachplanungen des Bundes, Regionalpolitik) und weiteren raumwirksamen Politikbereichen ergeben. Der Regionalverband kann Koordinationsaufgaben auch in der Projektierungs- und Ausführungsphase übernehmen.

Der Regionalverband beschafft die für seine Planungen notwendigen Grundlagen, beobachtet und analysiert die räumliche Entwicklung und stützt seine Planungen darauf ab. Er stimmt die Beschaffung der Grundlagen mit den Gemeinden und der kantonalen Fachstelle ab und sorgt für deren Austausch. Er unterstützt die Gemeinden im Bereich der überkommunalen Raumentwicklung durch Beratung und Koordination. Er informiert die Öffentlichkeit angemessen über Grundlagen, Ziele und Ablauf von Planungen und sorgt dafür, dass Interessierte bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken können.

Der Regionalverband ist befugt, Aufgaben einzelner Verbandsgemeinden im Bereich des Raumplanungs- und Baurechts auszuführen, soweit diese Aufgaben seitens der Gemeinde dem Regionalverband übertragen werden und die entsprechende Finanzierung geregelt ist. Einzelheiten werden mittels Vereinbarung zwischen der einzelnen Gemeinde und dem Regionalverband geregelt.

Bei seiner Aufgabenerfüllung arbeitet der Regionalverband mit der kantonalen Fachstelle (Amt für Raumentwicklung Graubünden) zusammen und sorgt für einen geeigneten Informationsaustausch mit den Verbandsgemeinden. Bei Aufgaben, die über das Regionsgebiet hinausgehen, stellt der Regionalverband die überregionale Koordination mit den in- und ausländischen Nachbarregionen sicher und strebt eine gemeinsame Aufgabenerfüllung an.

Der Regionalverband kann mit der kantonalen Fachstelle Rahmenverträge abschliessen, insbesondere über Mehrjahresprogramme, periodische Berichterstattungen und Informationsaustausch, die regionsspezifische Umsetzung des kantonalen Richtplans sowie die Zusammenarbeit.

## **II. Organisation und Zuständigkeiten**

### **Art. 3 Organisation**

Mit regionalen Entwicklungs- und Planungsaufgaben befassen sich:

- a) die Regionsversammlung;
- b) der Regionsvorstand;
- c) die Kommission "Regionalwirtschaft und Regionalplanung";
- d) Projektgruppen;
- e) beauftragte Fachleute;
- f) Geschäftsstelle.

Die Wahrnehmung der Information und Mitwirkung von Bevölkerung und Gemeinden, des Initiativrechts und des Referendums richtet sich nach den betreffenden Bestimmungen der Statuten der regioViamala.

### **Art. 4 Regionsversammlung**

Die Regionsversammlung ist zuständig für Beschlüsse über Erlass und Anpassungen von regionalen Richtplänen, ausgenommen sind geringfügige Richtplananpassungen.

### **Art. 5 Regionsvorstand**

Der Regionsvorstand entscheidet über die zu erfüllenden Aufgaben, Massnahmen und Projekte. Er ist im Rahmen der statutarischen Kompetenzen befugt, die erforderlichen Rahmenverträge, Mehrjahresprogramme und Leistungsvereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle sowie Vereinbarungen zwischen dem Regionalverband und einzelnen Verbandsgemeinden über die Erfüllung kommunaler Aufgaben im Bereich des Raumplanungs- und Baurechts abzuschliessen.

Der Regionsvorstand ist insbesondere zuständig für:

- die projektbezogene Zusammenarbeit über die Regionsgrenze hinaus
- die Zusammenarbeit mit weiteren Verbänden, Organisationen und Personen
- die Behandlung von Einwänden anlässlich öffentlicher Auflagen
- die Fortschreibungen des regionalen Richtplans

### **Art. 6 Kommission "Regionalwirtschaft und Regionalplanung"**

Im Sinne von Art. 32 der Statuten wird eine Kommission "Regionalwirtschaft und Regionalplanung" unter dem Vorsitz des zuständigen Departementvorstehers "Regionalwirtschaft und Regionalplanung" gebildet. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, eine ausgewogene Vertretung ist zu gewährleisten. Diese Kommission ist die Anlaufstelle und das regionale Informations- und Beratungsgremium für aktuelle Herausforderungen und Projekte bezüglich der Regional- und Raumentwicklung. Nebst den in anderweitigen Reglementen oder Beschlüssen geregelten Rechten und Pflichten ist sie namentlich befugt, Gespräche mit einzelnen Verbandsgemeinden über die koordinierte Erfüllung kommunaler Aufgaben im Bereich des Raumplanungs- und Baurechts zu führen, wobei sie eine laufende Orientierung des Regionsvorstands gewährleistet. Sie stellt Anträge an den Vorstand und führt die Aufgaben, Massnahmen und Projekte nach Massgabe der Beschlüsse des Regionsvorstandes aus.

### **Art. 7 Projektgruppen und beauftragte Fachleute**

Für spezielle Projekte, Aufgaben und Abklärungen kann der Regionsvorstand Projektgruppen einsetzen sowie Fachleute beauftragen.

### **Art. 8 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle stellt mit einer zweckmässigen fachlich-organisatorischen Organisation die Aufgabenerfüllung sicher. Sie stimmt die Aufgaben- und Finanzplanung aufeinander ab.

## **III. Verfahren zur regionalen Richtplanung**

### **Art. 9 Verfahren**

Der Regionsvorstand beschliesst im Rahmen von Art. 26 der Statuten die Einleitung des Verfahrens über den Erlass oder die Änderung des regionalen Richtplans, gegebenenfalls auf Antrag der Kommission „Regionalwirtschaft und Regionalplanung“.

Die Erarbeitung des regionalen Richtplanes zuhanden des Regionsvorstandes obliegt der Kommission „Regionalwirtschaft und Regionalplanung“.

Der Regionsvorstand leitet die entsprechenden Vernehmlassungsverfahren und die öffentliche Auflage nach Massgabe der Vorschriften des KRG und der KRVO.

Der Regionsvorstand stellt der Regionsversammlung Antrag über den zu beschliessenden regionalen Richtplan, soweit er im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes nicht selbst dafür zuständig ist.

Im Übrigen gelten für die regionale Richtplanung die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

## **IV. Verhältnis zu den Verbandsgemeinden und Finanzierung**

### **Art. 10 Mitwirkung der Gemeinden**

Die Verbandsgemeinden werden bei der Erarbeitung des regionalen Richtplanes sowie bei der Erfüllung weiterer regionaler Raumentwicklungsaufgaben einbezogen.

### **Art. 11 Überkommunale Standortförderung**

Der Regionalverband unterstützt die überkommunale Standortpolitik. Dazu können die Verbandsgemeinden Aufgaben zur Koordination der Bodenpolitik und Baulandentwicklung dem Regionalverband übertragen.

Der Regionalverband kann zur Unterstützung der Standortpolitik und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von regional wichtigen Bauzonen Mittel aus dem Regionalfonds einsetzen.

### **Art. 12 Übernahme von kommunalen Aufgaben des Raumplanungs- und Baurechts**

Der Regionalverband kann bestimmte Aufgaben, wie Teile des Baubewilligungsverfahrens, der Baupolizei sowie der Bauberatung von den Verbandsgemeinden übernehmen. Dazu schliesst er Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden ab und trifft die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen (z.B. überkommunales Bauamt innerhalb des Regionalverbandes oder im Mandatsverhältnis).

### **Art. 13 Finanzierung**

Die Verbandstätigkeit im Bereich der Regionalplanung wird grundsätzlich nach dem allgemeinen Verteilschlüssel durch die Verbandsgemeinden sowie allfälliger finanzieller Beiträge des Kantons finanziert. Sie stützt sich auf eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung ab.

Die Aufwendungen für Tätigkeiten, welche nur bestimmte Teile des Verbandsgebietes betreffen oder welche im Interesse lediglich einzelner Gemeinden oder Privater sind, sind verursachergerecht von den entsprechenden Gemeinden bzw. Privaten zu tragen.

Zur Finanzierung einzelner Projekte können spezielle projektbezogene Vereinbarungen getroffen werden.

Im Übrigen richtet sich die Finanzierung der Aufgabenerfüllung mit den entsprechenden Massnahmen und Projekten im Bereich der regionalen Raumentwicklung und der Regionalplanung nach den Vorgaben der Statuten, des Rahmenvertrages und der Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton.

## **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 14**

Dieses Regionsgesetz tritt mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Sämtliche bisherigen Organisationsstatute, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regionalverbandes, welche diesem Gesetz widersprechen, gelten als aufgehoben.

Von der Regionsversammlung beschlossen am 4. April 2007.

Thusis, den 5. April 2007

Für die Regionsversammlung

Thomas Bitter  
Präsident

Marco Valsecchi  
Geschäftsleiter

Genehmigung durch die Regierung mit RB Nr. 1116 vom 18.09.2007

Der Regierungspräsident

Der Kanzleidirektor